Adolf Mithoff schreibt im Teil I der Chronik zum Thema Bürgerbrief:

6. Rodenberger Bürgertum und Bürgerrecht. Bürgermeister und Rat. – Schafferämter und Stadtdienste.

Da Rodenberg schon als Wikbold ein selbständiges, mit mancherlei städtischen Rechten und Freiheiten versehenes Gemeinwesen bildete, auch dem Bürgermeister und Rat bislang nicht nur die Verwaltung, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit zustand, so traten mit der Stadterhebung und der hierdurch erweiterten Gerichtsbarkeit in den Einrichtungen dieselben bestanden hauptsächlich darin, daß der Gemeindeverwaltung keine maßgebende, sondern nur unwesentliche Aenderungen ein, für alle Gemeindeeinrichtungen und baulichen Anlagen die "städtische" Benennung zum Ausdruck gelangte und daß von nun ab in allen Ratsdokumenten und Ratsakten anstelle der alten, bisherigen Ortsbezeichnung "Wikbold am Rodenberge" die neue Ortsbezeichnung "Stadt Rodenberg" trat. Auch kam ein neues Ratssiegel zur Einführung, auf welchem selbstverständlich das Rodenberger Wappen unverändert beibehalten wurde, doch dessen Umschrift nunmehr folgende Fassung zeigte:

. SIGILLUM-OPPIDI-RODENBERGENSIS . (Siegel der Stadt Rodenberg.)

Im Nachstehenden soll nun in kurzen Umrissen eine Schilderung des Rodenberger Stadtbürgertums mit seinen Einrichtungen, sowie der Stadtämter und Stadtdienste dieser Zeit gegeben werden.

Das volle Stadtbürgerrecht war einzig und allein an den Besitz einer Bürgerstätte gebunden und konnte nur auf Anerben derselben übertragen werden. Waren in einer Bürgerfamilie außer dem Anerben noch mehrere Söhne vorhanden, so konnten diese vorläufig nur als Medewohner in Rodenberg verbleiben, wurden aber bei einer späteren Erwerbung des Bürgerrechts sehr begünstigt, denn sobald sie entweder durch Beerbung, Einheirat oder durch Kauf in den Besitz einer Bürgerstätte gelangten, so wurde ihnen frei von allen Bürgerschaftsgewinngelder, das Bürgerrecht zugestanden.

Für Auswärtige dahingegen war die Erlangung des Bürgerrechts und die Erwerbung einer Bür-

gerstätte mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Das Bürgerrechtgewinngeld betrug 60 Taler, außer diesen mußte, falls eine Regebraustätte in betracht kam, 100 Taler Bräuegewinngeld und bei einer Freibraustätte ein solches von 200 Taler an die Kämmerei bezahlt werden.

Wollte ein Bürger sich mit einer Auswärtigen verheiraten, so war diese verpflichtet, vor der Eheschließung das Bürgerinrecht zu erwerben, für welches die Hälfte der oben genannten Sätze an die Stadtkasse zu entrichten war. Auch ein jeder Bürgersohn, welcher schon als Medewohner eine Auswärtige geheiratet hatte, mußte für seine Frau obige Gelder nachzahlen, wenn er später in den Besitz einer Bürgerstelle gelangte und dadurch er selbst. sowie seine Frau das Bürgerrecht erlangte.

Auch der Verkauf von Bürgerstätten an Auswärtige war in der Weise beschränkt, daß nach einem alten Rodenberger Recht, den einheimischen Bürgern und Bürgersöhnen allemal das Vorkaufsrecht zustand. Demnach wurde jede Bürgerstätte, die zum Verkauf ausgeboten wurde, zuvor vom Magistrat und den vereidigten Schätzern auf ihren Wert abgeschätzt und nur dann, wenn niemand aus der Bürgerschaft den Taxwert oder höher bot, konnte der Verkäufer an einen Auswärtigen verkaufen.

Ein solcher Verkauf bedurfte aber der Genehmigung des Magistrats, diese wurde aber nur dann erteilt, wenn der auswärtige Käufer durch einen sogen. Geburtsbrief nachweisen konnte, daß er ehelich und von christlichen, deutschen Eltern geboren und daß diese seine Eltern von ehrbaren und tadellosem Stande und Herkommen waren. Auch durfte er selbst keiner Leibeigenschaft unterworfen sein. Lagen sonst keine Umstände vor, die gegen eine Aufnahme des Käufers in die Bürgerschaft sprachen, so wurde der Kauf genehmigt.

Alle diese Schwierigkeiten, welche den Auswärtigen mit der Erwerbung einer Bürgerstätte gemacht wurden, ebenfalls auch die hohen Bürgergewinngelder hatten hauptsächlich den Zweck, diejenigen Bürgerstätten, die zum Verkauf gelangten, möglichst für die einheimischen Bürgersöhne zu sichern.

Ein jeder Bürgersohn und jeder Auswärtige der das Bürgerrecht erwerben wollte, hatte zuvor auf der Ratsstube vor Bürgermeister und Rat folgenden Bürgereid zu schwören:

"Ich selbsten schwöre einen heiligen und leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Bürgermeister und Rat dieser Stadt Rodenberg getreu, hold und gewärtig sein und bleiben will, ihren Schaden warnen und wehren, dagegen ihre Ehre und ihren Nutzen nach meinem höchsten Vermögen befördern, auch dieser Stadt Rodenberg Privilegien und Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten nach meinen besten Kräften erhalten und handhaben, sie dabei allezeit schützen und schirmen helfen, mich auch allen Aufruhr enthalten und solchen wehren, so auch alle bürgerlichen Pflichten getreulich leisten und erfüllen und allemal zum hohen Kürting dieser Stadt Satzungen und Ordnungen, Statuten und Wystumen öffentliche Ablesung andächtig anhören und darnach mit Eifer schaffen und leben, auch als ein frommer und redlicher Bürger solche nicht verachten und verletzen noch versäumen. Dies alles soll mein währender Wille sein und bleiben, allerzeit und allerwege, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges und ewiges Wort durch Jesum Christum, unsers liebsten Herrn. Amen."

(Der Bürgereid ist nicht nach der Schreibweise des Originals, sondern nach der heutigen Rechtschreibung wiedergegeben.)

Nach der Ableistung des Bürgereides wurde der Name des Jungbürgers in das Bürgerbuch eingetragen und ihm vom Bürgermeister der Bürgerbrief übergeben. Derselbe bestand aus einer, auf Pergament geschriebenen und mit dem großen Stadtsiegel versehenen Urkunde, für deren Ausfertigung ein Taler an den Magistrat zu entrichten war.

An dem darauf folgenden Sonntag fand dann die sogen. Bürgerproklamation statt, indem der Pastor nach beendeter Predigt, von der Kanzel herab die Aufnahme des Betreffenden in die Rodenberger Bürgerschaft, der Gemeinde verkündete.

Verzog ein Bürger oder eine Bürgerin, ein Bürgersohn oder eine Bürgertochter nach auswärts, so konnten sie durch eine jährliche Zahlung von vier Groschen Bürgerbewahrgeld ihre Bürgerrechte beziehungsweise ihre Bürgeranwartsrechte sich erhalten, bei einer etwaigen Rückkehr nach Rodenberg traten sie dann kostenlos in ihre früheren Rechte wieder ein.